

Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss zur Herstellung eines Gewässers durch Abgrabung und zur anschließenden Herrichtung (Rekultivierung) in Jülich, Gemarkung Bourheim, Flur 5, Flurstücke 292, 294, 396 und Flur 10, Flurstück 83 tlw. (Gewässerausbau/Abgrabung) sowie Gemarkung Bourheim, Flur 5, Flurstücke 293 tlw., 301 tlw., 302 tlw., 303 tlw., 304 tlw., 305 tlw., 306 tlw., 307 tlw. und Flur 10, Flurstücke 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw. (Betriebsflächen/Erschließung), durch die Siep Kieswerk GmbH & Co. KG

Auf Antrag der Siep Kieswerk GmbH & Co. KG hat der Kreis Düren am 29.03.2016 den Plan zur Herstellung eines Gewässers durch Abgrabung und zur anschließenden Herrichtung (Rekultivierung) auf den oben genannten Flurstücken festgestellt.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der derzeit gültigen Fassung wird die Zulässigkeitsentscheidung nachfolgend öffentlich bekannt gemacht:

INHALT DES BESCHLUSSES

I. Der Plan der Siep Kieswerk GmbH & Co. KG vom 24.05.2013 mit den nachfolgenden Überarbeitungen / Ergänzungen (s. Abschnitt C – Anlagen zum Bescheid –) zur Herstellung eines Gewässers durch Abgrabung, zur Errichtung und Nutzung der Bandanlage und der Betriebsflächen, zur Durchführung von im Rahmen des Vorhabens erforderlicher Maßnahmen am Altdorf-Kirchberg-Koslarer Mühlenteich sowie zur anschließenden Herrichtung (Rekultivierung) wird mit den nachfolgenden Regelungen für folgende Flächen in Jülich festgestellt:

- **Gewässerausbau / Abgrabung**
Gemarkung Bourheim, Flur 5, Flurstücke 292, 294, 396 sowie Flur 10, Flurstück 83 tlw.
- **Betriebsflächen / Interne Erschließung**
Gemarkung Bourheim, Flur 5, Flurstücke 293 tlw., 301 tlw., 302 tlw., 303 tlw., 304 tlw., 305 tlw., 306 tlw., 307 tlw. sowie Flur 10, Flurstücke 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw.

II. In diesem Planfeststellungsbeschluss sind ausdrücklich **nicht** geregelt:

- die Kreuzung der L 241 mit einem Banddurchlass,
- eine Entscheidung nach § 13 DSchG NRW¹⁾.

Hierfür ggfls. erforderliche Genehmigungen / Erlaubnisse sind neben diesem Planfeststellungsbeschluss bei den zuständigen Behörden einzuholen.

III. Durch die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere

- die Entscheidung nach § 3 AbgrG (Gewinnung von Bodenschätzen und Herrichtung des beanspruchten Geländes),
- die Genehmigung nach § 99 LWG NRW (Neubau einer Brücke über den Altdorf-Kirchberg-Koslarer Mühlenteich),
- die landschaftsrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatschG in Verbindung mit § 69 Abs. 1 LG NRW,
- die Sondernutzungserlaubnis für die Anbindung des Abtragungsgeländes an die Landstraße L 241 nach §§ 18 und 20 StWG NRW

mit Ausnahme der Entscheidungen gemäß Ziffer II.

IV. Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen werden, soweit sie nicht zurückgenommen wurden oder ihnen durch die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde, zurückgewiesen.

V. Der Planfeststellungsbeschluss ergeht unter Nebenbestimmungen.

BELEHRUNG ÜBER DEN RECHTSBEHELFF

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande NRW – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung

versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Aachen übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

AUSLEGUNG DES PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSSES

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses einschließlich der Nebenbestimmungen, der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie der dazugehörigen Planunterlagen ist in der Zeit

vom 17.05.2016 bis einschließlich 30.05.2016

bei der Stadtverwaltung Jülich, Neues Rathaus – Nebengebäude, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, Zimmer 310, während der üblichen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Darüber hinaus können die Unterlagen gemäß § 27a VwVfG NRW ab dem 17.05.2016 auch im Internet unter dem Link <http://www.kreis-dueren.de/umweltverfahren> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Zurverfügungstellung der Unterlagen auf der Internetseite des Kreises Düren ausschließlich der Inhalt der bei der Stadt Jülich zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen maßgebend ist.

HINWEISE

1. Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).
2. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich beim Kreis Düren, Umweltamt, Bismarckstraße 16, 52351 Düren, angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG NRW).

Düren, den 25. April 2016

gez. Wolfgang Spelthahn